

## **Geschäftsordnung für die Vorstandschaft der FF-Haag i. OB e.V.**

### **§ 1 Vorstandssitzungen**

1. Die Einberufung der Vorstandschaft richtet sich nach § 10 der Satzung.  
Wenn mindestens 3 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung begehren, muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
2. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich oder in sonst geeigneter Weise einzuladen. Die Ladungsfrist soll dabei mindestens eine Woche betragen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die dem Feuerwehrverein zuletzt mitgeteilte und bekannte Anschrift des Mitglieds.
3. Die Vorstandsmitglieder haben an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Eine Vertretung durch andere Personen ist unzulässig.

### **§ 2 Sitzungsverlauf**

1. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
2. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen. Diese haben kein Stimmrecht. Die Beteiligung an sachlichen Aussprachen kann vom Sitzungsleiter zugelassen werden.

### **§ 3 Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf kann für bestimmte Punkte die Öffentlichkeit hergestellt werden.
2. Besonders gekennzeichnete Beschluss- und Beratungsergebnisse sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Dabei sind auch die geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.
3. Die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, oder- falls beide verhindert sind durch ein für den Einzelfall durch die Vorstandschaft hierzu ermächtigtes Vorstandsmitglied bekannt gegeben und vollzogen.

## **§ 4 Beschlussfassung**

1. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
2. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt.
3. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 5 Niederschrift**

1. Über den Verlauf der Sitzung ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem vom Sitzungsleiter hierfür bestimmten Vorstandsmitglied eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung zu verlesen. Sie gilt als richtig und genehmigt, wenn keine Einwände erhoben, Ergänzungen angeregt oder Anträge gestellt werden. Über Einwendungen, Ergänzungen und Anträge entscheidet die Vorstandschaft.
3. Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 6 Ausschüsse**

1. Die Vorstandschaft kann aus ihrer Mitte heraus für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse bilden.
2. Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie unterstützen und beraten die Vorstandschaft, können Entscheidungen vorbereiten und als Beschlussvorlage in die Vorstandschaft einbringen.
3. Die Vertretung in Fremdgremien erfolgt durch den Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person.

# Freiwillige Feuerwehr Haag i. OB e. V.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Vorstandschaft am 06.02.2015 beschlossen und tritt am **X?X?X?X?X?** in Kraft.

---

1.Vorsitzender R. Kinzel

---

Schriftführer P. Buresch

---

Kdt. T. Göschl

---

Stv. Vorsitzende D. Noller

---

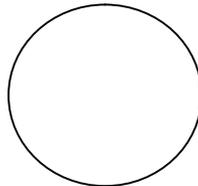
Kassenwart F. Huber

---

Stv. Kdt. St. Reger

---

Beisitzer A. Kern



Stempel

---

Beisitzer J. Liebermann